

Stellungnahmen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.5 der Gemeinde Riepsdorf
Formelle Beteiligung von Planung berührter Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden (gem. § 2 [2] BauGB) und Bürger*innen

Folgende Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt	20.06.2023
2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck	20.06.2023
3. Bundesnetzagentur, Referat 226 / Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin	22.06.2023
4. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg	23.06.2023
5. Amt Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg in Holstein	27.06.2023
6. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorf-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig	29.06.2023
7. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Robert-Schade-Straße 24, 23701 Eutin	30.06.2023
8. Gebäudemanagement Schleswig Holstein AöR, Küterstraße 30, 24103 Kiel	03.07.2023
9. Bundesamt für Infrastruktur. Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	05.07.2023
10. Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Ostsee, Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck	06.07.2023
11. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Hopfenstraße 1d, 24114 Kiel,	07.07.2023
12. Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg	12.07.2023
13. Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Postfach 1124, 24569 Bad Bramstedt	13.07.2023
14. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Postfach 7125, 24171 Kiel	13.07.2023
15. Dataport, Billstraße 82, 20539 Hamburg	17.07.2023
16. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck	18.07.2023
17. Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Amsickstraße 59, 20097 Hamburg	19.07.2023
18. Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Pönitz, Gustav-Friedrich-Meyer-Straße 1 23684 Pönitz	20.07.2023
19. Deutscher Wetterdienst, Postfach 301190 20304 Hamburg	25.07.2023
20. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck	25.07.2023
21. Kreis Ostholstein, Postfach 433, 23694 Eutin	25.07.2023
22. Wasser- und Bodenverband Cismar, Heiligenhafener Chaussee 35a, 23758 Oldenburg in Holstein	27.07.2023
23. Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg	16.08.2023

Folgende Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus Referat 41 Straßenbau VII 414, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

Angrenzende Gemeinden: Damlos, Kabelhorst, Grömitz, Grube, Kellenhusen Ostsee, Heringsdorf

Amt Lensahn, Eutiner Straße 2, 23738 Eutin

Amtswehrführer Michael Bendt, Teichweg 2 a, 23738 Lensahn

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., Lorentzdamm 16, 24103 Kiel

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Lübeck, Waldenserstraße 6, 23566 Lübeck

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas u. Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Tullastraße 4, 69126 Heidelberg

Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH – EGOH, Röntgenstraße 1, 23701 Eutin

Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10-12, 23552 Lübeck

Hansewerk Natur GmbH

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Amt für Katastrophenschutz, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Region Hamburg/Schleswig, Süderstraße 32b, 20097 Hamburg

Landesamt für Denkmalpflege, Wall 47/51, 24103 Kiel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. / AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

NABU Schleswig-Holstein (Landesgeschäftsstelle), Färberstraße 51, 24534 Neumünster

Verein Jordsand e.V. Haus der Natur Wulfsdorf, Bornkampsweg 35, 22926 Ahrensburg

Zweckverband Karkbrook, Rathausplatz 11, 23743 Grömitz

Zweckverband Ostholstein (ZVO), Wagrienring 3-13, 23730 Sierksdorf

Abwägung der im Zuge der öffentliche Beteiligung von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Bürger gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

- Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger - Stellungnahme vom:		
	Inhalt	Prüfung/Abwägung:
1.	Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt (20.06.2023)	
1.1	<p>im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>1.1 Vielen Dank für die Hinweise. Die Tatsache, dass im Auskunftsbereich keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH, Avacon Wasser, WEVG GmbH & Co KG liegen wird zur Kenntnis genommen. Neben der Avacon wurden im Beteiligungsprozess weitere potenzielle Träger von Versorgungsinfrastruktur im Plangebiet beteiligt.</p>
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck (20.06.2023)	
2.1	<p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung</p>	<p>2.1 Vielen Dank für die Stellungnahme, diese wird zur Kenntnis genommen.</p>

	wahrzunehmen sowie alle Planverfahren. Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o,a. Planung haben wir keine Bedenken.	
3.	Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin (22.07.2023)	
3.1	<p>auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen.</p> <p>BETREIBER RADARE: Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p>3.1 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden zur Kenntnis genommen. Der Bundesnetzagentur sind keine Richtfunk-, Radar- und Radioastronomiebetreiber bekannt, deren Betrieb durch die vorgesehene Planung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 beeinträchtigt werden könnte. Funkmessstellen der Bundesnetzagentur sind ebenfalls nicht betroffen.</p>
3.2	<p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare Formular</p>	<p>3.2 Vielen Dank für die Hinweise, diese werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Bauleitplanung, welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@ BNetzA.de</p>	
4.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg (23.06.2023)	
4.1	<p>zu den beiden Planungen haben wir bereits im November 2022 Stellungnahmen abgegeben. Dazu hat sich bei Telefonica nichts geändert. Es bestehen keine Belange.</p>	<p>4.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Telefonica Germany vom 08.12.2022 zum Vorentwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf wurde im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegeben und ist in die Abwägung des Vorentwurfs eingeflossen. Diese wird weiterhin zur Kenntnis genommen.</p>
5.	Amt Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg in Holstein (27.06.2023)	
5.1	<p>Bezüglich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Riepsdorf gibt es seitens der Gemeinde Göhl keine Bedenken.</p>	<p>5.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.</p>

6.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorf-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig (29.06.2023)	
6.1	die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der, Gemeinde Riepsdorf korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	6.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
7.	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Robert-Schade-Straße 24, 23701 Eutin (30.06.2023)	
7.1	Nach Einsichtnahme in die Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der Forstbehörde keine Hinweise oder Bedenken bestehen. Waldflächen sind auf dem Gelände des „Windpark Gosdorf“ nicht vorhanden.	7.1 Vielen Dank für die Stellungnahme. Diese wird zur Kenntnis genommen.
8.	Gebäudemanagement Schleswig Holstein AöR, Küterstraße 30, 24103 Kiel (03.07.2023)	
8.1	die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	8.1 Vielen Dank für die Stellungnahme, diese wird zur Kenntnis genommen.
8.2	Da es durch die Errichtung, bzw. Veränderung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte ich Sie hiermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit Dataport, Betreiber Digitalfunk BOS, abzustimmen. Die Mailadresse lautet: dataportdigitalfunkauskunftbosshdataport.de.	8.2 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser ist berücksichtigt worden. Die Firma Dataport wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens beteiligt. Die Stellungnahme ist unter Punkt 15. zu finden.
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (05.07.2023)	

<p>9.1</p>	<p>Ich bitte um Beteiligung der Bundeswehr im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Unsere Stellungnahme 1 -583-22-BBP bleibt somit weiterhin aufrecht erhalten.</p>	<p>9.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird im BImSchG Genehmigungsverfahren zu Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf beteiligt werden. Auf die Stellungnahme 1-583-22-BBP wird im nachfolgenden Punkt eingegangen.</p>
<p>9.2</p>	<p>Stellungnahme Bezug: BAIUD BW Infra 1 3 / I-583-22-BBP vom 10.01.23 WP Gosdorf mit 3 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 180 m bzw. bis zu 201 m über NN</p> <p>Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu Ihrem o.g. Windparkvorhaben.</p> <p>Vorhaben: Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Repoweringvorhaben bei dem 9 Windenergieanlagen, davon 6 WEA vom Planer und 3 WEA von einem Fremdplaner zurückgebaut werden. Es bleiben noch 21 WEA bestehen, welche bei der Bewertung berücksichtigt wurden. Geplant wurden 3 WEA Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 105 m und einer Gesamthöhe von 180 m. Des Weiteren eine Fremdplanung mit einer Siemens Gamesa mit einer Nabenhöhe von 102.5 m und einer Gesamthöhe von 180 m. Das Vorhaben befindet sich ca. 25.400 m vom Radar der Landesverteidigung in Elmenhorst entfernt. Es ragt in die Erfassung des Radars hinein und ist als mögliche Störung zu berücksichtigen. Nach Rücksprache mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr ragen die Bestandsanlagen nur mit einem kleinen Anteil des Flügels, beim oberen Durchgang, in das Erfassungsfeld</p>	<p>9.2 Bei der beigefügten Stellungnahme 1-583-22-BBP handelt es sich um eine Ausarbeitung der Beratungsgesellschaft Windenergie & Luftfahrt mbH. Diese hat die Vereinbarkeit der im B-Plan vorgesehenen Standorte 2-4 mit militärischen Belangen im Auftrag der Osterhof Detlef Regenerative Energien GmbH & Co KG abgestimmt. Das Dokument stammt vom 28.05.2023. Es ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Verfahren die 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf behandelt wird. Der B-Plan sieht vier Baufelder vor, innerhalb derer Anlagen mit einer Höhe von maximal 180m errichtet werden dürfen. Insofern stehen die Standortkoordinaten und der Anlagentyp nicht final fest und sind auch nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Die Anlagen sind vollständig (einschließlich Flügel) innerhalb der Baufelder zu errichten.</p>

	<p>hinein. Das ist der Teil, der nicht mehr verschaltungswirksam ist und somit keine Beeinträchtigung auslöst.</p> <p>Bewertung der Neuplanung unter Berücksichtigung des Rückbaus, einschließlich der Fremdplanung: Die Bewertung bezieht sich auf die bereitgestellten Standortkoordinaten und den Bauhöhen. Änderungen erfordern eine neue Bewertung.</p> <p>Ergebnis: Auf der Grundlage der Standorte besteht zwischen den Windenergieanlagen ein ausreichender Separationsabstand, so dass die festgelegten Kriterien erfüllt werden und somit mit einer Zustimmung im Genehmigungsverfahren gerechnet werden kann. Sollte es aufgrund der Fremdplanung zu einer Verringerung des Mindestabstands kommen, kann das Vorhaben durch ein signaturtechnisches Gutachten bewertet werden. Das ist jedoch zurzeit nicht erforderlich. In jedem Fall kann jedoch bezüglich des LV-Radars in Elmenhorst mit einer Zustimmung gerechnet werden.</p>	
<p>10.</p>	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck (06.07.2023)</p>	
<p>10.1</p>	<p>Gegen die o. g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5 der Gemeinde Riepsdorf habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen: Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.</p>	<p>10.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird nicht berücksichtigt, da die nächstgelegene Bundeswasserstraße ca. 5,8 km Luftlinie entfernt ist.</p> <p>Die Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee vom 02.12.2022 zum Vorwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf wurde im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegeben und in der</p>

	<p>Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein. Weiterhin bitte ich um Beachtung der Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee vom 30.11.2022.</p>	<p>Abwägung des Vorentwurfs bearbeitet. Diese wird weiterhin nicht berücksichtigt.</p>
11.	<p>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Fachbereich 40 Koordination und Vollzug, Betriebsstätte Kiel, Hopfenstraße 1d, 24114 Kiel</p>	
11.1	<p>in den o. g. Verfahren werden die Belange des Küstenschutzes nicht berührt. Ich bitte von einer weiteren Beteiligung abzusehen.</p>	<p>11.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb für Küstenschutz wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht erneut beteiligt werden.</p>
12.	<p>Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg (12.07.2023)</p>	
12.1	<p>Ihr Schreiben ist am 21.06.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für unsere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Das im Betreff bezeichnete Baugebiet liegt in einiger Entfernung zur Bahnstrecke Nr.1100 (Lübeck — Puttgarden). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind aufgrund der Entfernung nicht berührt.</p>	<p>12.1 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden berücksichtigt. Die DB AG ist nachträglich an der öffentlichen Behördenbeteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riepsdorf beteiligt worden. Die Allgemeinen Hinweise für die Baumaßnahmen und Grundstücksnutzung sind durch den Vorhabenträger im Bauprozess zu berücksichtigen..</p>

	<p>Da das Baugebiet jedoch in der Region der zukünftigen Fehmarnbelt-Hinterlandanbindung liegt, weisen wir darauf hin, zusätzlich zu uns auch die DB AG zu beteiligen.</p> <p>Allgemeine Hinweise für die Baumaßnahmen und die Grundstücknutzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Grundstückeigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird. 2. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. 3. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden. 4. Die koordinierende Stelle für eine Beteiligung der DB AG ist: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg dbdbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com 	
13.	Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Postfach 1124, 24569 Bad Bramstedt (13.07.2023)	
13.1	<p>in Beantwortung Ihres o. g. Schreibens teile ich mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt im oben genannten Gebiet nicht berührt werden. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände</p>	13.1 Vielen Dank für die Stellungnahme, diese wird zur Kenntnis genommen.
14	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Postfach 7125, 24171 Kiel (13.07.2023)	
14.1	Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. 5. 508)	14.1 Vielen Dank für die Stellungnahme, diese wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung 3.1.2 des Vorentwurfs wurde, wie Sie richtig

<p>• 5. Änderung des Flächennutzungsplanes • 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf, Kreis Ostholstein Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (4 Abs. 2 BauGB), Öffentlichkeitsbeteiligung (3 Abs. 3 BauGB)</p> <p>Die Gemeinde Riepsdorf plant die 5. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für ein Gebiet südwestlich der Ortschaft Gosdorf sowie zwischen der Landesstraße L 231 und dem Poggenpohler Weg — Windpark Gosdorf. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) mit jeweils 180 m Gesamthöhe. Sie sollen neun bestehende WEA im Zuge eines Repowerings ersetzen. Die bisherige Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit einer auf 100 m begrenzten Bauhöhe soll damit angepasst werden. Für die neu geplanten WEA sollen Baufenster festgesetzt werden. Es soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark festgesetzt werden, in dem auch landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (GV0BI. Schl.-H. S. 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land vom 29.12.2020 (GV0BI. Schl.-H. 2002 S. 1084).</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung festgestellt, stimmen die Abgrenzungen des Sondergebietes Windpark im Flächennutzungs- und Bebauungsplan mit den Grenzen des Vorranggebietes für die Windenergie Nr. OHS_040 überein. In dieser Hinsicht bestehen insofern aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken. Für die festgelegten Baufenster im Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 weise ich jedoch nochmals auf folgendes hin:</p> <p>Gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 6 des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land ist als Ziel der Raumordnung zu Wohngebäuden im Innenbereich das fünffache der Anlagengesamthöhe einzuhalten, gemessen von der Hausecke zum Masßfuß. Bei der hier zulässigen WEA-Gesamthöhe von 180 m wären das 900 m. Nach Ziffer 3.1.2 der</p>	<p>festgestellt haben, entfernt. Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 enthält keine Regelung zur baulichen Überschreitung der Baufelder.</p>
--	--

	<p>textlichen Festsetzungen darf die vom Rotor überstrichene Fläche die überbaubare Grundstücksfläche ausnahmsweise um maximal 50 m überschreiten.</p> <p>In der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatte ich darauf hingewiesen, dass einer Klarstellung der Festsetzung erforderlich ist, dass eine Überschreitung der Baugrenzen nicht zulässig ist, wenn damit eine Überschreitung der Grenzen des Vorranggebietes OHS_040 oder eine Unterschreitung der vorgenannten Abstandsvorgabe verbunden ist.</p> <p>Im jetzt vorliegenden Entwurf ist diese textliche Festsetzung gestrichen worden. Da somit eine entsprechende Anpassung aufgrund meiner Hinweise erfolgt ist, kann ich bestätigen, dass die Planung nicht gegen Ziele der Raumordnung verstößt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
15.	Dataport, Billstraße 82, 20539 Hamburg (17.07.2023)	
15.1	<p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.07.2023 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf -Ortsteil Gosdorf- für das Gebiet „südwestlich der Ortschaft Gosdorf sowie zwischen der Landesstraße L 231 und dem Poggenpohler Weg - Windpark Gosdorf“ .</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören.</p> <p>Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	15.1 Vielen Dank für die Stellungnahme, diese wird zur Kenntnis genommen.
16.	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck (18.07.2023)	

<p>16.1</p>	<p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 5 (2. Änderung) der Gemeinde Riepsdorf bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme vom 13.12.2022 mit dem Aktenzeichen 46404-555.811-55-036 weiterhin berücksichtigt wird. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	<p>16.1 Vielen Dank für die Stellungnahme, diese wird berücksichtigt. Die Stellungnahme des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr vom 14.12.2022 zum Vorentwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf wurde im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegeben und ist in die Abwägung des Vorentwurfs eingeflossen. Diese wird weiterhin berücksichtigt.</p>
<p>17.</p>	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Amsickstraße 69, 20097 Hamburg (19.07.2023)</p>	
<p>17.1</p>	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.06.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>17.1 Vielen Dank für die Stellungnahme, dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>18.</p>	<p>Schleswig-Holstein Netz AG, Gustav-Friedrich-Meyer-Str. 1, 23684 Pönitz (20.07.2023)</p>	<p>18.</p>
<p>18.1</p>	<p>Stellungnahme „Träger öffentlicher Belange“ Ihr Zeichen: 2. Änderung B-Plan 5 Riepsdorf, 5. F.-Planänderung Riepsdorf Hiermit übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o.a. Vorgang. <input checked="" type="checkbox"/> gegen die Errichtung & den Betrieb von 3 Stück Vestas V150 6,0MW nach BImSchG in den im Antrag genannten Gemarkungen bestehen unsererseits die nachfolgend aufgeführten Bedenken. <input type="checkbox"/> Wir halten unsere Stellungnahme vom zum betroffenen Vorgang hiermit aufrecht. Ggfs. Herrschende Bedenken / Hinweise:</p>	<p>18.1 Vielen Dank für die Stellungnahme. Diese wird berücksichtigt. In diesem Verfahren werden Stellungnahmen zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf erfragt. Der B-Plan sieht vier Baufelder für Windkraftanlagen mit einer Maximalhöhe von 180m vor. Die Vorhabenträger planen insgesamt die Errichtung von vier Windenergieanlagen im</p>

<p><input checked="" type="checkbox"/> Dass die Ableitung der erzeugten Energie aus der (den) neu zu errichtenden Dezentrale(n) Erzeugungsanlage(n) nicht zwangsläufig über das vorhandene Mittelspannungsnetz der Schleswig-Holstein-Netz AG erfolgen muss.</p> <p><input type="checkbox"/> Punkt(e) : Dass der geeignete Netzanschlusspunkt für zukünftige Dezentrale Erzeugungsanlagen nicht zwangsläufig an dem zitierten UW,, "liegen muss.</p> <p><input type="checkbox"/> Es hat zwischen dem / den Antragsteller(n) einerseits und der SH-Netz AG einvernehmliche Gespräche hinsichtlich der Sinnhaftigkeit eines Kundeneigenen 110kV Netzanschlusses gegeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Fläche(n) gem. Teilfortschreibung (WT = alt / RP = neu aus 2012):</p> <p><input type="checkbox"/> „“ des Standortes verläuft eine - Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser • Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die Schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung ist uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige: Im Bereich der Standorte der WEA's verlaufen Mittelspannungsleitungen der SHNG. Vor Baubeginn muss sich eine Leitungsauskunft eingeholt und das Schützen oder Umlegen der Trasse veranlasst werden.</p> <p>Grundsätzlich wird für jeden Antrag auf Einspeisung gemäß dem Erneuerbare-Energien Gesetz & Energie-Wirtschafts-Gesetz in den jeweils gültigen Fassungen eine Einzelfallprüfung des / der Netzanschlusspunkte(s) erfolgen.</p>	<p>Geltungsbereich des B-Planes. Eine Anlagentyp wird nicht final festgelegt.</p> <p>Die Planung des Netzanschlusses erfolgt im späteren Verlauf des Verfahren. Die Ableitung der erzeugten Energie der zu errichtenden Windenergieanlagen wird dabei wenn erforderlich auch mit der Schleswig-Holstein Netz AG abgestimmt werden.</p> <p>Die Vorhabenträger werden vor Baubeginn Leitungsauskünfte einholen. Dabei wird auch das Mittelspannungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG berücksichtigt. Bei einer Betroffenheit werden die zu ergreifenden Maßnahmen von den Vorhabenträgern mit der Schleswig-Holstein Netz AG abgestimmt werden.</p> <p>Dass die Stellungnahme keine Prüfung der Anschlussmöglichkeiten dar stellt, dass im räumlichen Zusammenhang des Geltungsbereichs der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 Infrastruktur der Schleswig-Holstein Netz AG steht und dass diese durch Einweisung und Regeleinhaltung geschützt werden muss, wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p>
---	---

	<p>Diese Stellungnahme beinhaltet jedoch ausdrücklich keine Überprüfung der Anschlussmöglichkeit(en) (Aufnahmekapazität, Netzverträglichkeit, usw.) für die geplante(n) dezentrale Erzeugungsanlage(n) an das Schleswig-Holstein-Netz AG Stromversorgungsnetz oder der nachgelagerten Netze.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich im geplanten Standortbereich folgende Betriebsmittel der Schleswig-Holstein-Netz AG befinden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 110 / 60 / 30 / 20 / 11 / 10 kV Mittelspannungsleitungen • 0,4 kV Niederspannungsleitungen • Fernmeldeleitungen • Fern- & Nahwasserleitungen • Gas Hoch- Mittel- & Niederdruckleitungen <p>Zu den genannten Betriebsmitteln sind während des Baus und der späteren Regelnutzung Sicherheitsabstände nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Konzessionsgebiet der SH-Netz AG ist in jedem Fall eine Einweisung für unsere Betriebsmittel vor Ort durch unseren Netzcenter in Pönitz unter 04524-704-9100 notwendig.</p> <p><input type="checkbox"/> EEG / KWKG: Das Projekt wird / Die Projekte werden bei Schleswig-Holstein-Netz AG unter der / den Projekt-Nr.: geführt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine nicht rechtskräftig unterschriebene Kopie dieses Schreibens geht wunschgemäß an die von Ihnen genannte E-Mail Adresse.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am Verfahren weiterhin zu beteiligen.“ Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der o. g. Telefonnummer gerne zur Verfügung.</p>	
<p>19.</p>	<p>Deutscher Wetterdienst , Postfach 30 11 90, 20304 Hamburg (25.07.2023)</p>	<p>19.</p>
<p>19.1</p>	<p>der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>19.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.</p>

20.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck (25.07.2023)	
20.1	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Industrie und Handelskammer zu Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.	20.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
21	Kreis Ostholstein, Postfach 433 23694 Eutin (25.07.2023)	
21.1	zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt: <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz • Abfall • Naturschutz • Bauordnung einschließlich Brandschutz Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:	21.1 Vielen Dank für die Stellungnahme
21.2	Naturschutz a) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Die Anregungen und Hinweise meiner letzten Stellungnahme zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden zur Kenntnis genommen und sollen im weiteren Verfahren beachtet werden. Die erforderliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen soll gemäß Abwägungsprotokoll und Ausführungen in der Begründung zum B-Plan im weiteren Verfahren umgesetzt werden. Aus der Sicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind keine weiteren Anregungen vorzutragen. Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass für evtl. zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des B-Plangebietes durch Leitungsbauvorhaben zur Anbindung der Windkraftanlagen an das öffentliche Stromnetz rechtzeitig die entsprechenden Anträge bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen sind. Mit dem Antrag ist ein gesonderter landschaftspflegerischer Begleitplan einzureichen und zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen.	21.2 Vielen Dank für die Hinweise, diese werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 22.12.2022 zum Vorentwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf wurde im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegeben und ist in die Abwägung des Vorentwurfs eingeflossen. Diese wird weiterhin berücksichtigt. Die final abgestimmten Kompensationsflächen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 sind von der Gemeinde Riepsdorf vertraglich gesichert worden.

	<p>b) Artenschutz Meine Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 16.12.2022 sind berücksichtigt worden und finden sich in den beiden Artenschutzberichten und LBPs wieder. Weiterhin sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden nach aktuellem Kenntnisstand weiterhin als zielführend erachtet. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung findet im Rahmen des Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG statt. In diesem wird die dann gültige Gesetzgebung beachtet. Dazu sind eventuell Unterlagen anzupassen. Rückfragen hierzu stellen Sie bitte an das LfU 5 (Johannes Fischer, LfU, Abteilung 5, Projektgruppe Artenschutz und Windenergie, E-Mail: Johannes.Fischer@lfu.landsh.de, Tel.: 04347 704-225).</p>	<p>In den Verträgen ist die dingliche Sicherung der Kompensationsflächen durch Grundbucheintragen zugunsten der Gemeinde geregelt.</p> <p>Der Hinweis zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft wird berücksichtigt werden. Sollten diese notwendig werden, werden entsprechende Anträge inkl. Der notwendigen Unterlagen rechtzeitig an die untere Naturschutzbehörde des Kreis Ostholstein übermittelt.</p>
<p>21.3</p>	<p>Bodenschutz Aus Sicht des Bodenschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, wenn auf Seite 30 der Begründung („Sachgemäßer Umgang mit Boden“) richtiggestellt wird, dass es um abgetragenen Oberboden geht und nicht um abgeschobenen Oberboden. zur Erläuterung: Der Abtrag von Oberboden muss rückschreitend mit Raupenbaggern erfolgen. Beim Abschieben besteht die Besorgnis, dass es zu Verdichtungen des Unterbodens kommt. Dies wird durch den genannten Abtrag vermindert. Aufgrund der Höhe der Eingriffsfläche von mehr als 5.000 m2 ist zudem folgendes zu berücksichtigen: Vor der Umsetzung des Bauvorhabens ist gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> • die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben, • eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung, • Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen • die Auswirkungen vorhabenbezogen zu erwartender Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung, </p>	<p>21.3 Vielen Dank für die Hinweise, diese werden berücksichtigt. Der Begriff „abgeschoben“ wird an der angesprochenen Stelle durch „abgetragen“ ersetzt. Die Hinweise zum Bodenschutzkonzept und zur bodenkundlichen Baubegleitung sind in der Begründung berücksichtigt worden-</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster), • den Bodenschutzplan (Maßstab 1: 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der bau- begleitenden Bodenschutzmaßnahmen, • Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten, • Zwischenbewirtschaftung sowie • Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen. <p>Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten. Um diese Vorgaben einzuhalten, zu überwachen und zu dokumentieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine bodenkundlich ausgebildete Fachperson mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen vom Vorhabenträger einzusetzen und bei der unteren Bodenschutzbehörde vorab zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung nimmt regelmäßig an den Baubesprechungen zur Vorbereitung und während der Arbeiten teil und kontrolliert und dokumentiert die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen. Altlasten oder Altablagerungen auf den geplanten Flurstücken sind nicht bekannt.</p>	
<p>21.4</p>	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Erdaufschlüsse (z.B. für Pfahlgründungen oder Baugrunderkundungen) sind gem. § 49 WHG ab einer Tiefe von 10 m (§40 Landeswassergesetz) oder bei Erschließung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die beim Bau eventuell notwendigen Grundwasserabsenkungen sind nach §8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind spätestens einen Monat vor geplantem Beginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.</p>	<p>21.4</p> <p>Vielen Dank für die Hinweise, diese werden berücksichtigt.</p> <p>Der Vorhabenträger wird Erdaufschlüsse von einer Tiefe von mindestens 10m fristgemäß bei der Wasserbehörde des Kreis Ostholstein anzeigen. Sollten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, wird der Vorhabenträger den notwendigen Antrag fristgerecht einreichen.</p> <p>Die angesprochenen Arbeiten sind nur nach Abstimmung mit der Wasserbehörde des Kreis Ostholstein durchzuführen.</p>

<p>21.5</p>	<p>Allgemeines 1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt. 2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.</p>	<p>21.5 Vielen Dank für die Hinweise, diese werden berücksichtigt. Die Abwägungsergebnisse werden dem Kreis unter der angegebenen Mailadresse übermittelt.</p>
<p>22.</p>	<p>WBV Cismar, Heiligenhafen Chaussee 35a, 23758 Oldenburg in Holstein (27.07.2023)</p>	<p>22.</p>
<p>22.1</p>	<p>dem Wasser- und Bodenverband Cismar sind am 19.06.2023 (Maileingang WBV) die o.g. Unterlagen zur Stellungnahme übergeben worden. Antragsteller ist die Gemeinde Riepsdorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Bendfeldt. Der WBV Cismar hat bereits in einer früheren Beteiligung eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgegeben. Die Inhalte der Stellungnahme vom 14.12.2022 haben weiterhin Bestand.</p>	<p>22.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des WBV Cismar vom 22.12.2022 zum Vorentwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf wurde im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegeben und ist in die Abwägung des Vorentwurfs eingeflossen. Diese wird weiterhin berücksichtigt.</p>
<p>23.</p>	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg (16.08.2023)</p>	
<p>23.1</p>	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Durch die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Riepsdorf werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p>	<p>23.1 Vielen Dank für die Stellungnahme, diese wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen und Bedingungen für die Kreuzung von Schienen mit Schwerlasttransporten werden vom Vorhabenträger im weiteren Verfahren im Zuge der Zuwegungsplanung berücksichtigt werden.</p>

	<p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Die geplante Schienenhinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) verläuft in diesem Abschnitt auf der westlichen Seite parallel zur Bundesautobahn A1. Die erwähnte Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans befindet sich ca. 3 km Luftlinie von der geplanten Maßnahme entfernt. In der aktuellen Planungsphase wurde keine Kollision mit den beschriebenen Änderungen identifiziert. Das Flächenmanagement Team und das technische Team PFA 3 des Projekts FBQ halten die 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf, Ortschaft Gosdorf für vereinbar mit der geplanten Maßnahme der Schienenhinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung.</p> <p>Im Rahmen Ihrer Zuwegungsplanung für den „Windpark Gosdorf“ bitten wir Sie jedoch die folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Für die Nutzung von Bahnübergängen (BÜ) mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.• Die BÜ sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden.• Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB Netz AG zwingend notwendig.• Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger.	
--	--	--

Abwägung der im Zuge der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen/Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern vom:		
	Inhalt	Prüfung/Abwägung:
1.	Kanzlei Blanke Meier Evers, Stephanitorsbollwerk 1, 28217 Bremen (24.07.2023)	
1.1	<p>2. Änderung der Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf hier Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Unser Zeichen: 10129/15 HI/gb</p> <p>wie Ihnen aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung bekannt, vertreten wir die rechtlichen Interessen der Denker & Wulf AG in der im Betreff genannten Angelegenheit und möchten uns nunmehr auch im Rahmen der oben angesprochenen Beteiligung für unsere Mandantin äußern.</p>	1.2 Vielen Dank für die Stellungnahme.
1.2	<p>Zunächst möchten wir zur Steigerung der Rechtssicherheit der Planung anregen, die öffentliche Auslegung zu wiederholen. Denn beim Versuch des Unterzeichners, die Planungsunterlagen unter dem in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Internetlink www.lensahn.de/bauleitplanung abzurufen, erhielt er allein eine Fehlermeldung. Der angegebene Link war jedenfalls am 20. Juli 2023, 19 Uhr nicht verfügbar.</p>	<p>1.2 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt. Der Link in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 26.06.2023 bis zum 25.07.2023 war unvollständig. Die öffentliche Auslegung ist am 29.08.2023 erneut öffentlich Bekannt gemacht worden und im Zeitraum vom 11.09.2023 bis einschließlich den 11.10.2023 wiederholt worden. Es sind in diesem Zeitraum keine Stellungnahmen von Bürger:innen eingegangen.</p>
1.3	1. Planungsziel	1.3

<p>Als Planungsziel beschreibt die Begründung des Bebauungsplanentwurfs (S. 20), dass mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 die Absicht verfolgt werde, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für ein Repowering des Bestandwindparks Gosdorf zu gewährleisten. Insbesondere im Teil der Planbegründung zur Bewältigung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird deutlich, dass die Gemeinde davon ausgeht, dass es zum Rückbau der neuen Bestandsanlagen kommt; davon acht in der Gemeinde Riepsdorf und eine in der Gemeinde Grömitz. Das stehe im Zusammenhang mit der Errichtung von vier modernen Windenergieanlagen (S. 34 der entworfenen Planbegründung).</p> <p>Die entsprechende Absicht hat sich jedoch nicht in den Festsetzungen des Bebauungsplans niedergeschlagen. Die ausdrücklich genannte Absicht der Reduzierung der Anlagenzahl im räumlichen Zusammenhang zur Vorrangfläche um fünf Windenergieanlagen (S. 21 der Planbegründung), ist durch städtebauliche Regelungen im Bebauungsplan nicht abgesichert.</p> <p>Festsetzungen dazu bestehen nicht. Eine Rückbauverpflichtung für die Altanlagen wird nicht gesetzt und insbesondere keine Bindung der Errichtung der Neuanlagen an den Rückbau der Altanlagen, die § 249 Abs. 8 BauGB ausdrücklich ermöglicht. Insoweit ist zu regeln, dass die im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen erst innerhalb einer bestimmten Frist zurückzubauen sind (§ 249 Abs. 8 Satz 1 BauGB). Jedoch ist vorliegend nicht sichergestellt, dass die Altanlagen tatsächlich in der Form zurückgebaut werden, dass kein Planungsrecht verbleibt.</p> <p>Hier wird die Gemeinde zu berücksichtigen haben, dass dem Altbetreiber, selbst wenn er sich vertraglich gegenüber der Gemeinde zum Rückbau verpflichtet haben sollte, was sich aus den ausgelegten Unterlagen allerdings nicht ergibt, insoweit die Möglichkeiten verbleiben, die § 245e Abs. 3 BauGB bietet. Insoweit könnte der Altbetreiber im nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich im Außenbereich die Windenergieanlagen repowern und dort Windenergieanlagen aufstellen. Insoweit könnte die Absicht der Gemeinde, Abstände zur Wohnbebauung einzuhalten, konterkariert werden.</p> <p>Zudem führt die Bauleitplanung mittelbar dazu, dass die Umfangswirkung der Siedlungsfläche, insbesondere der Ortslage Gosdorf, größer wird, weil ein Repowering dazu</p>	<p>Vielen Dank für die Hinweise, diese werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Rückbau der Altanlagen und die damit verbundene Reduzierung der Anlagenzahl im Vorranggebiet ist in den städtebaulichen Verträgen zwischen der Gemeinde Riepsdorf und den Betreibern eindeutig geregelt.</p> <p>Die Betreiber verpflichten sich, bei Errichtung von WEA G1 die drei und bei WEA G2-4 die sechs vertraglich definierten Bestandsanlagen zurückzubauen.</p> <p>Außerdem ist der Rückbau von 6 Bestandsanlagen für den technischen Nachweis der Standsicherheit notwendig, da die Abstände zwischen den Bestandsanlagen und den geplanten Anlagen zu gering sind.</p> <p>Für die Baufelder G2-G4 wurde beim Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein im Dez. 2022 ein Genehmigungsantrag nach §4 i. V. m. § 10 BImSchG eingereicht. Gegenstand des Antrages ist der Rückbau von 6 Bestandsanlagen. Die Gemeinde Riepsdorf wird im Genehmigungsverfahren beteiligt und könnte das gemeindlichen einvernehmen versagen, wenn ein Antrag ohne Rückbau der Altanlagen beantragt worden wäre. Das Repowern von Windenergieanlagen nach §245e Abs. 3 BauGB außerhalb von Vorranggebieten kann derzeit ausgeschlossen werden, da der B-Plan Nr. 5 – 2. Änderung keine entsprechenden Baufelder ausweist. Auch bei Anträgen auf Basis von §245e Abs. 3 BauGB würde das</p>
--	--

	<p>führt, dass die Anlagen des Repowerings an den Mindestabstand nach § 249 Abs. 10 BauGB - also mit der zweifachen Gesamthöhe der Anlagen - an das südlich gelegene Baugrundstück heranreichen werden.</p> <p>Die planerischen Absichten der Gemeinde lassen sich so nicht sicher gewährleisten. Insofern bleibt der Ratschlag von dem Vorhaben grundsätzlich abzusehen und auf die Bauleitplanung mangels Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) zu verzichten.</p>	<p>gemeindliche Einvernehmen eingeholt werden müssen, welches die Gemeinde aufgrund der vertraglichen Regelung zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde versagen würde.</p> <p>Ein Repoweringvorhaben auf Basis von § 245e Abs. 3 BauGB widerspricht nach Auffassung der Gemeinde Riepsdorf außerdem den Zielen des Landes. In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Sachthema Windenergie schreibt die Landesplanung in Ziel 10 Z: „Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich ausgeschlossen.“</p> <p>Von der am 1.2.2023 in Kraft getretenen Festsetzungsmöglichkeiten des § 249 Abs. 8 BauGB für den Rückbau von Altanlagen hat die Gemeinde Riepsdorf keinen Gebrauch gemacht, da für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf durch die städtebaulichen Verträge bereits eine Lösung für den Rückbau der Altanlagen umgesetzt worden war.</p> <p>Der Vorschlag das Verfahren aus Mangel von Erforderlichkeit einzustellen ist für die Gemeinde Riepsdorf nicht nachvollziehbar. Die derzeit gültige Satzung (B-Pan Nr. 5) entspricht nicht mehr den Zielen des Landes (Gebietskulisse, Höhenbegrenzung, Definition der Nabenhöhe...) und verhindert die Errichtung von modernen Windkraftanlagen als Beitrag zur Energiewende und</p>
--	---	--

		dem Klimaschutz). Die Gemeinde Riepsdorf verfolgt daher weiterhin die Absicht die 2. Änderung der B-Plans Nr. 5 umzusetzen.
1.4	<p>2. Bewältigung der Kompensation</p> <p>Zudem ist ersichtlich, dass die Kompensationsregelungen des Plans abwägungsdefizitär sind und gegen § 1a BauGB verstoßen, denn die Gemeinde muss selbst dann, wenn sie vertraglich Regelungen zur Kompensation trifft, sicherstellen, dass die Kompensation so gesichert wäre, als wenn sie die Regelungen durch Festsetzungen des Bebauungsplans selbst getroffen hätte. Das erfordert bei städtebaulichen Regelungen durch Vertrag eine dingliche Sicherung (vgl. auch Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 22.12.2022). Dass es entsprechende Regelungen gibt, die sicherstellen, dass ein Rückbau der Altanlagen erfolgt, ist nicht ersichtlich</p>	<p>1.4</p> <p>Vielen Dank für den Hinweis, dieser wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Zwischen dem Eingriffsverursacher und den Landeigentümern wurden entsprechende Verträge erstellt. Bestandteil der Verträge ist die Grundbruchrechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen zu Gunsten der Gemeinde Riepsdorf. Der Rückbau der Bestandsanlagen wurden in städtebaulichen Verträgen gesichert,</p>
1.5	<p>3. Vorhabenbezogene Abwägungsverengung</p> <p>Zudem wird bereits aus den Abwägungsvorschlägen ersichtlich, dass sich die Gemeinde darauf beschränkt hat, die Errichtung und den Betrieb von allein vier Windenergieanlagen sicherzustellen (S. 21 der Planbegründung). Eine Abwägungsoffenheit für die Interessen unserer Mandantin besteht so nicht. Eine unzulässige Vorabbindung liegt vor, wenn die planende Gemeinde im Vorfeld des Satzungsbeschlusses Verpflichtungen zur Aufnahme bestimmter Festsetzungen in einen Bebauungsplan eingeht und sich bei seiner Beschlussfassung (auch) von diesen Verpflichtungen leiten lässt. Eine freie und eigenverantwortliche Abwägungsentscheidung über den Plan ist so nicht möglich.</p>	<p>1.5</p> <p>Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird zur Kenntnis genommen; Die Gemeinde Riepsdorf hat sich im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss und während des Planverfahrens detailliert mit der Anlagenzahl und Anlagenhöhe auseinandergesetzt. Dazu gab es auch Termine mit der Firma Denker & Wulf AG.</p> <p>In Kapitel 4.1 der Begründung (S. 20f) werden die Ziele und Zwecke der Planung dargestellt. Dabei werden auch die städtebaulichen Ziele der Gemeinde aufgeführt, deren Umsetzung die Gemeinde mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 anstrebt.</p> <p>Ein städtebauliches Teilziel der Gemeinde Riepsdorf ist es, dabei die Anzahl der Anlagen im</p>

		<p>Gemeindegebiet zu reduzieren. Die Gemeinde Riepsdorf geht davon aus, dass durch die Ausweisung von 4 Baufeldern (WEA G1 – G4) und einer max. baulichen Höhe von 180m im „sonstigen Sondergebiet – Windpark“ der Windkraft substanzieller Raum und ein wirtschaftlicher Betrieb gewährt wird.</p> <p>Die Gemeinde Riepsdorf ist in Bezug auf dieses Bauleitplanverfahren und das Verfahren zur 5. Änderung des FNP keine Verpflichtungen gegenüber dritten eingegangen. Eine unzulässige Vorabbildung liegt daher nicht vor.</p>
1.6	<p>4. Unzulässige Freihaltung des östlichen Teils des VRG</p> <p>Wir hatten für unsere Mandantin in der frühzeitigen Beteiligung bereits dargelegt, dass die Freihaltung des östlichen Bereichs der Vorranggebietsfläche zur Einschränkung der Nutzbarkeit der Windenergieflächen in der südlich angrenzenden Nachbargemeinde Grömitz führt. Es bleibt dabei, dass der Ausschluss von Standorten für Windenergieanlagen im östlichen Gebietsteil defizitär ist, weil er nicht tragfähig erläutert ist. Es besteht das Erfordernis, den Ausschluss der Windenergienutzung in einzelnen Teilen des Gebietes hinreichend deutlich zu begründen. Insoweit beziehen wir uns auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 22. Dezember 2022, S. 3 ff. Die städtebaulichen Erwägungen dazu (S. 21 der Planbegründung) tragen die Freihaltung nicht. Das Abwägungskriterium „Umfassung von Siedlungsflächen“ ist in der Raumordnung berücksichtigt worden. Insoweit ist es nicht mehr städtebauliche Aufgabe der Gemeinde, diese durch die Ausweisung von Eignungsgebieten gefundene Form weiter einzuschränken. Die Frage ist auf der Ebene der Raumordnung schlussabgewogen und es ist unzulässig, diese Wirkungen noch einmal in die Abwägung einzustellen. Der Abwägungsfehler, der darin liegt, ist handgreiflich.</p>	<p>1.6</p> <p>Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde Riepsdorf geht davon aus, dass durch die Ausweisung von 4 Baufeldern (WEA G1 – G4) im „sonstigen Sondergebiet – Windpark“ der Windkraft substanzieller Raum gewährt wird. Durch die Planung sind auf Grömitzer Seite des Vorranggebiets bei geeigneter Wahl von Anlagenhöhe und Rotorgröße auch weiterhin Anlagenstandorte möglich.</p>
1.7	<p>Wir möchten für unsere Mandantin noch einmal anregen, dass die Gemeinde Riepsdorf es jedenfalls ermöglicht, im Wege der Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB einen Rotorüberstrich in das Gemeinde- und Bebauungsplangebiet zu ermöglichen. Diese Möglichkeit war in den Vorentwürfen der Planung enthalten und sollte wieder aufgenommen werden. Das</p>	<p>1.7 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>könnte jedenfalls eine Möglichkeit bieten, weitere Streitigkeiten, um die Wirksamkeit der Bauleitplanung zu vermeiden. Und kommt auch den planerischen Interessen der Nachbargemeinde Grömitz, die nach § 2 abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind, entgegen. Insoweit hoffen wir auf eine Anpassung der Planung im Sinne unserer Mandantin.</p>	<p>Die angesprochene textliche Festsetzung aus dem Vorentwurf hat die Gemeinde Riepsdorf aus dem Entwurf herausgenommen. Die Gemeinde Riepsdorf geht davon aus, dass durch die Ausweisung von 4 Baufeldern (WEA G1 – G4) im „sonstigen Sondergebiet – Windpark“ der Windkraft substanzieller Raum gewährt wird. Die Baufelder sind von der Größe so angelegt, dass es innerhalb ihrer einen Planungsspielraum für eventuelle Verschiebungen gibt. Eine Ausnahmeregelung zur Überschreitung der Baugrenzen ist daher nicht mehr erforderlich.. Durch die Planung sind auf Grömitz Seite des Vorranggebiets bei geeigneter Wahl von Anlagenhöhe und Rotorgröße auch weiterhin Anlagenstandorte möglich.</p>
--	---	---